

Lesefassung

Der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Pölitze „Pusteblume“ beschlossen durch die Gemeindevertretung am 07.12.2020 und in Kraft getreten am 01.01.2021 einschl.:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pölitze über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Pölitze „Pusteblume“, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 04.04.2023 und in Kraft getreten am 01.03.2023

Stand der Lesefassung: Mai 2023

Satzung der Gemeinde Pölitz über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Pölitz „Pustebblume“

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils gültigen Fassung und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der jeweils gültigen Fassung und des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pölitz vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pölitz unterhält die Kindertageseinrichtung Pölitz „Pustebblume“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Es werden in der Regel Kinder im Alter von 10 Monaten bis sechs Jahren aufgenommen.
- (3) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (6) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg von der und zur Kindertageseinrichtung versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (7) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind über die Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.
- (8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Einrichtung zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse nachkommen kann.
- (9) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.
- (10) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnortes unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Aufnahme

- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Der Antrag ist an die Einrichtung zu richten. Die Anmeldung über die Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein ist erforderlich.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der/die Leiter/in der Einrichtung mit dem Träger unter Mitwirkung des Beirates über die Vergabe der Plätze. Weitere Anmeldungen sind in einer Warteliste zu erfassen.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pölitz werden vorrangig aufgenommen.
 2. Es gibt einen Geschwistervorrang. Eltern aus der Gemeinde Pölitz, die bereits ein Kind in einer auswärtigen Kindertageseinrichtung unterbringen mussten und nun ein weiteres Kind in Pölitz anmelden, werden den Geschwisterkindern gleichgestellt.
 3. Die Vergabe erfolgt anschließend nach dem Geburtsdatum der Kinder, d.h. ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern berücksichtigt.
 4. Der Träger hat die Möglichkeit, Einzelfallentscheidungen zu treffen.
 5. Ein Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pölitz, das für die Krippe spätestens zur Vollendung des 2. Lebensjahres angemeldet wurde und diese für mindestens 3 Monate besucht hat, hat einen Anspruch auf Übergang aus der Krippe in die Kindergartengruppe, sobald im Kindergartenbereich ein Platz frei wird.
- (4) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Es ist bei Aufnahme der Nachweis zu erbringen, dass ein Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz besteht. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr wie folgt geöffnet:
 - 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr Kindergartengruppe (auslaufend zum 31.07.2023)
 - 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Kindergartengruppe als Zubuchung mit Mittagessen (auslaufend zum 31.07.2023)
 - 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr Elementargruppe
 - 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr Krippengruppe
 - 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr Altersgemischte Gruppe als Zubuchung

07:30 Uhr bis 14:00 Uhr altersgemischte Gruppe bis zum 31.07.2023

- (2) Sollten infolge höherer Gewalt wie z.B. widriger Witterungsverhältnisse die öffentlichen Schulen geschlossen werden, wird für die Kindertageseinrichtung entsprechend verfahren.
- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 25 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Heiligabend und Silvester sind in den maximalen zulässigen 25 Schließtagen bereits eingerechnet.
- (4) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung drei Wochen geschlossen. In den Weihnachtsferien von Schleswig-Holstein sowie an gesetzlichen Feiertagen und dem Freitag nach Himmelfahrt bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Die Festlegung der genauen Tage in den Weihnachtsferien werden im Beirat festgelegt gemäß § 3 Abs. 5. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung tageweise wegen Fortbildung oder anderer dienstlicher Veranstaltungen nach vorheriger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten geschlossen werden.
- (5) Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates vom Träger festgelegt und bis zum 31. Dezember des Vorjahres bekanntgegeben.
- (6) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe. Eine anteilige Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (7) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Fachaufsicht des Kreises Stormarn als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (8) Das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu und wird in der Einrichtung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in ihrem / seinem Namen ausgeübt.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter/innen.
- (2) Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten oder an die von ihnen schriftlich beauftragte Person.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertageseinrichtung und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung ist das Einrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Pölitze als deren Dienstvorgesetzte/r.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses; Kündigung

- (1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Erziehungsberechtigten kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Kindergartenjahres (31. Juli) erklärt werden. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30. Juni schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Für schulpflichtige Kinder endet das Betreuungsjahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des Jahres. Hierfür haben die Erziehungsberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts zu unterrichten.
- (3) Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis durch die Erziehungsberechtigten außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegzug aus der Gemeinde Pölitz, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Abmeldung des Kindes muss innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (4) Eine Kündigung ohne Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist für die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Zubuchungen möglich. Die Zubuchungsgruppen können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 6

Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - a. die Erziehungsberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeit abholen, oder
 - b. die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen, oder
 - c. das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt, oder
 - d. das Vertrauensverhältnis zwischen der Einrichtungsleitung und den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört ist, oder
 - e. durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist, oder
 - f. wiederholt gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird.

Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der Einrichtung, dem Träger und dem Jugendamt sind in den Fällen a. bis f. vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- (2) Weiterhin kann das Kind vom Besuch der Einrichtung durch Bescheid ausgeschlossen werden, wenn die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Entsprechend § 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Personen, die an den in Absatz 1 ff. genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, die Einrichtung nicht benutzen. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 8 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte nach den gesetzlichen Vorgaben des KiTaG eine Elternvertretung. Die Elternvertretung setzt sich zusammen aus je zwei Sprecherinnen oder Sprechern für den Kindergartenbereich sowie für den Krippenbereich.
- (2) Für jedes die Kindertagesstätte besuchende Kind ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung im Beirat der Kindertageseinrichtung, wobei je eine Sprecherin oder ein Sprecher für den Kindergartenbereich sowie für den Krippenbereich in den Beirat entsandt wird.

§ 9 Beirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung Pölitz wird ein Beirat, bestehend aus 6 Mitgliedern, gebildet. Er besteht gem. § 32 Abs. 3 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers.
- (2) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 Abs. 2 des KiTaG.

§ 10 Verwaltung

- (1) Für die Verwaltung der Kindertageseinrichtung ist das Amt Bad Oldesloe-Land zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Leitung übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung der Einrichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Kindertageseinrichtung. Sie oder er ist zugleich direkte/r Vorgesetzte/r des Personals der Einrichtung.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Es werden Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes sowie das Geburtsdatum des Kindes verarbeitet.

§ 13

Haftung

Die Gemeinde Pölitz haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzung gem. S. 1

(Siegel)

Gemeinde Pölitz
-Der Bürgermeister-
(Martin Beck)